

... und so läuft es nicht!

In folgenden Fällen wird der EN-Bescheid rechtskräftig und die gesamte Bachelor- oder Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden:

- Der Antrag wurde nicht oder nicht fristgerecht gestellt.
- Die Anzahl der gezählten Anhörungsversuche wurden ausgeschöpft, und die erforderliche Mindestpunktzahl wird erneut unterschritten.

Es folgt automatisch die endgültige ...

EXMATRIKULATION

Zählsemester	Soll	Min
1	30	15
2	60	30
3	90	45
4	120	60
5	150	75
6	180	90

Der Semesterdurchschnitt wird anhand des Zählsemesters errechnet, deshalb ist es wichtig, dass im Gespräch das Zählsemester zurückgesetzt wird.



So ging's mir...

„Mir hat die Anhörung geholfen, mein Semester besser zu planen und den Lernstoff einzuteilen – jetzt kann es weitergehen!“

Meine Vorbereitungstipps

„Ich empfehle dir zur Vorbereitung auf das Gespräch darüber nachzudenken, woran genau es gelegen hat, dass du die 15 Punkte nicht erreicht hast und was du in diesem Semester anders machen willst. Am besten machst du dir einen Plan, wie du die fehlenden Prüfungsleistungen in diesem und nächsten Semester sinnvoll nachholen kannst.“

Und denk' daran, ... überfordere dich nicht und bleib realistisch!“

Wichtige Anlaufstellen

Akademisches Prüfungsamt
Welfengarten 1
30167 Hannover
Frau Janina Hein
Raum: F311
Tel.: 0511 762-2020 (Servicehotline)
janina.hein@zuv.uni-hannover.de
Herr Tarek Senft
tarek.senft@zuv.uni-hannover.de

Prüfungsausschuss
Institut für Umformtechnik und Umformmaschinen
An der Universität 2
30823 Garbsen
Vorsitzender: Prof. Dr.-Ing. B.-A. Behrens

Sprechzeit vor Ort:
Do. 10:00 – 12:00 Uhr
Im Moore 11B
Tel.: 0511 762-4279
lacatena@maschinenbau.uni-hannover.de

Studiendekanat der Fakultät für Maschinenbau
Studiendekan
Prof. Dr.- Ing. S. Kabelac
Im Moore 11B
30167 Hannover
studium@maschinenbau.uni-hannover.de



Konsequenz:

Nach einer Zwangsexmatrikulation ist ein Studium des Maschinenbaus oder verwandter Fachrichtungen auch an anderen deutschen Hochschulen nicht mehr möglich.

... wieder durchblicken
und motiviert
weiterstudieren!

Impressum

Studiendekanat der Fakultät für Maschinenbau
Leibniz Universität Hannover
Im Moore 11B
30167 Hannover

Stand: September 2017

Anhörungsverfahren

Informationen zur Vorbereitung
auf das Anhörungsgespräch an der
Fakultät für Maschinenbau

Entspannt in die Anhörung

Die Anhörung ist keine Prüfung ...

... sondern eine verpflichtende Studienberatung.

Zu einer Anhörung kommt es unter zwei Bedingungen:

1. wenn in einem Semester die erforderliche Mindestpunktzahl von 15 ECTS-Leistungspunkten unterschritten wurde,
2. wenn der Semesterdurchschnitt unter 15 LP liegt.

Voraussetzung ist, dass die Studierenden im betreffenden Semester immatrikuliert und nicht beurlaubt waren (vgl. PO 2010 § 16).

Wozu?

Ziel der Anhörungen ist es, die Gründe für das Unterschreiten der Mindestpunktzahl zu reflektieren sowie die Studierenden gezielt dabei zu unterstützen, das Studium erfolgreich fortzusetzen.

Wer?

Durchgeführt werden die Beratungsgespräche von wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, OberingenieurInnen, ProfessorInnen der Institute oder dem Prüfungsausschuss bei letzter Anhörung. Im Bachelor sind max. 3, im Master max. 2 gezählte Anhörungen möglich.

Was?

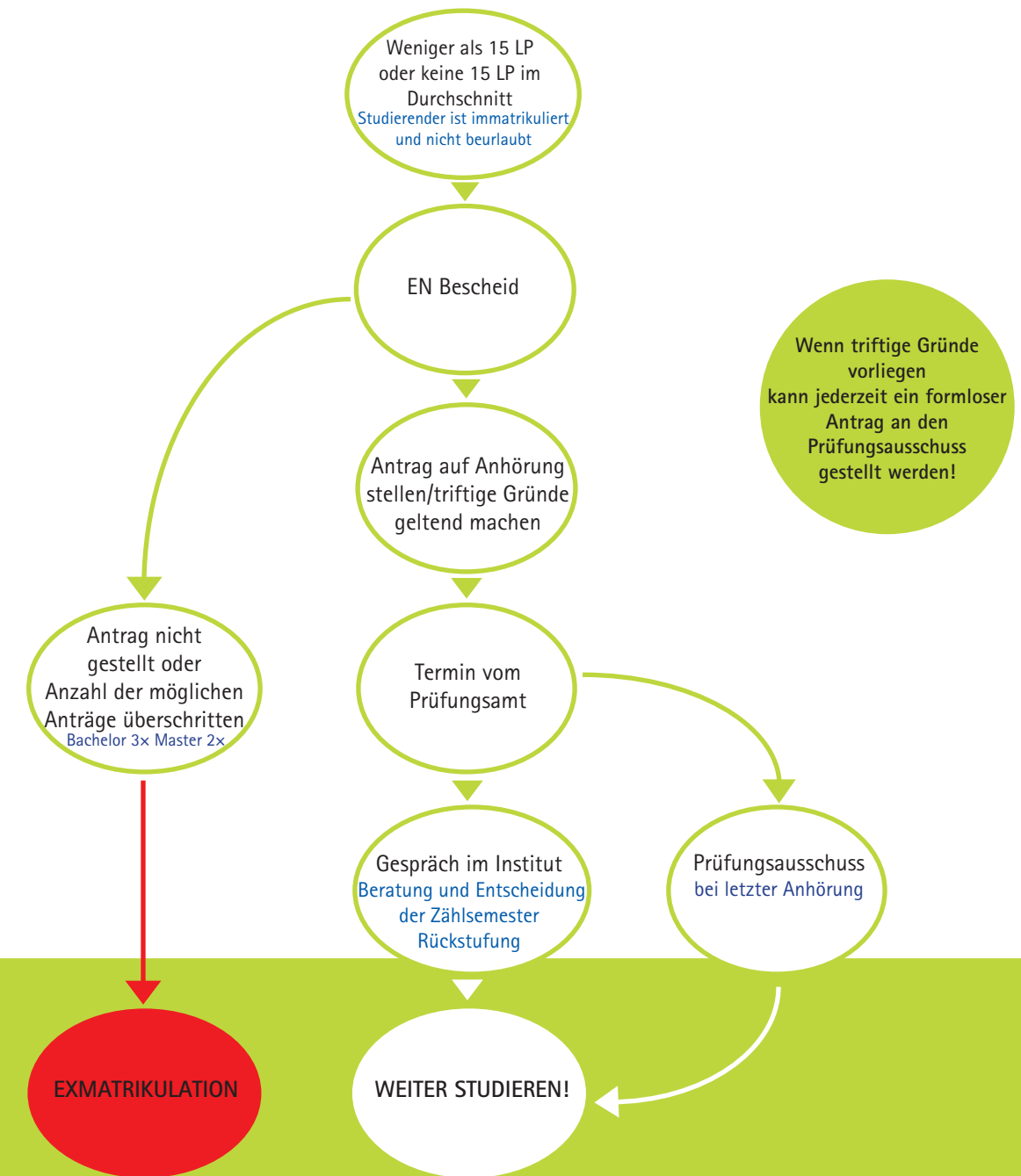
Die Anhörungsbeauftragten geben konkrete Hilfestellungen zur effektiven Lernorganisation sowie sinnvollen Prüfungs- und Studienplanung. Bei komplexeren Problemlagen wird an geeignete Beratungsstellen weiter verwiesen. Hier wird auch über die Rückstufung der Zählsemester entschieden.

Und dann?

Der Gesprächsverlauf wird protokolliert und dem Prüfungsausschuss weitergeleitet. In der Regel wird das Zählsemester zurückgestuft, so dass es nicht zu einer erhöhten Prüfungsbelastung kommt.

So läuft es ... !

1. Wenn **triftige Gründe** vorliegen kann jederzeit ein formloser Antrag an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei Bewilligung müssen in dem Semester keine 15 LP erbracht werden.
2. Anfang Mai bzw. November werden die Studierenden schriftlich über das endgültige Nichtbestehen der Gesamtprüfung im jeweils vorangegangenen Semester durch einen sogenannten EN-Bescheid informiert.
3. Innerhalb der gesetzten **einmonatigen Frist** nach Zustellung des Bescheides muss ein Antrag auf „Aussetzung der Bedingungen“, d.h. auf eine Anhörung, gestellt werden. Lagen im jeweiligen Semester triftige Gründe für eine eingeschränkte Studierfähigkeit vor, muss zusätzlich im Antrag ein triftiger Grund kenntlich gemacht werden (im Falle von Krankheit die Atteste unverzüglich ausstellen lassen und sammeln).
4. Die Anhörungstermine werden in der Woche vor den Anhörungen im Prüfungsamt per Aushang bekannt gegeben, die Frist steht im Bescheid.
5. Die Anhörungen finden in den Instituten statt. Kann der Termin nicht wahrgenommen werden, muss das Prüfungsamt vorab in Kenntnis gesetzt werden.
6. In dem Anhörungstermin wird entschieden ob das Zählsemester zurückgestuft wird oder nicht und es findet eine Studienberatung statt.
7. Danach kann ganz normal weiterstudiert werden.



Übrigens:

Im Bachelor sind max. 3, im Master max. 2 gezählte Anhörungen möglich. Um eine gezählte Anhörung handeln zu können, müssen beide eingangs genannten Bedingungen nicht erfüllt werden. Das bedeutet: Wenn der Durchschnitt gehalten werden kann, wird die Anhörung nicht gezählt!

Für die Prüfungsordnung Produktion und Logistik 2004 gilt, um in das Anhörungsverfahren zu kommen, nur eines der Kriterien. Werden die im Semesterdurchschnitt erforderlichen 15 LP nicht erreicht, wird automatisch eine gezählte Anhörung angerechnet.